

ZUM PARTEIENEXKURS IN SALLUSTS BELLUM IUGURTHINUM

Dem sogenannten Parteienexkurs in Sallusts *Bellum Iugurthinum* (cap. 41/42) hat die Forschung zahlreiche Beiträge gewidmet¹⁾. Gleichwohl ist der spezifische Standort, von dem aus Sallust das zugrunde liegende Problem – die Parteienkämpfe im Zeitalter der „römischen Revolution“²⁾ – beurteilt, noch immer nicht mit hinreichender Genauigkeit bestimmt. Wichtigste Indiz hierfür sind die zahlreichen, einander ausschließenden Interpretationen der in Iug. 42, 3 aufgestellten Verhaltensvorschrift: *sed bono vinci satius est quam malo more iniuriam vincere*. Der ungeklärte Meinungsstreit, ob Sallust an dieser Vorschrift die Gracchen³⁾ oder ihre Gegner, die Nobilität⁴⁾, messe, führte zu interpretatorischen Mißgriffen, die entweder dem Text Gedankengänge unterstellten, für die er nicht die geringsten Anhaltspunkte hergibt⁵⁾, oder den sprachlichen Möglichkeiten der lateinischen Sprache Gewalt antun⁶⁾. Hier war es das Verdienst

1) Besonders hingewiesen sei auf zwei neuere Arbeiten, die die Spannweite moderner Interpretationsmöglichkeiten gut verdeutlichen: K. Büchner, *Sallust*, Heidelberg 1960, 154 ff. (vgl. auch: *Sallust und die Gracchen*, *Studien zur römischen Literatur I. Lukrez und Vorklassik*, Wiesbaden 1964, 175 ff.) und A. La Penna, *Il „Bellum Iugurthinum“: le responsabilità della „nobilitas“, Sallustio e la „rivoluzione“ romana*, Mailand 1969², 232 ff. (ursprünglich unter dem Titel „L'interpretazione sallustiana della guerra contro Giugurtha“ in: *Annali della Scuola Normale Superiore di Pisa* 28, 1959).

2) Zu Begriff und Wesen vgl. A. Heuss, *Der Untergang der römischen Republik und das Problem der Revolution*, *Hist. Zeitschr.* 182, 1956, 1 ff.

3) Vgl. etwa R. Jacobs – H. Wirz, *Kommentar z. Stelle* (Berlin 1922¹¹, NDr. 1965).

4) Vgl. etwa E. Malcovati, *Kommentar z. Stelle* (Turin 1956³) und W. Steidle, *Sallusts historische Monographien*, *Historia Einzelschr.* 3, Wiesbaden 1958, 63.

5) K. Büchner (s. Anm. 1) versteht: „Aber es ist besser, sich (in der Ausgangslage) vom Wohl des Staates besiegen zu lassen, als auf schlimme Weise (dann im Kampf) erlittenes Unrecht zu ahnden.“

6) H. Heubner, *Das Ende der Gracchen im Urteil Sallusts*, *Rhein. Mus.* 105, 1962, 276 ff. versteht so: *sed bono* (sc. *more*) *vinci satius est quam malo more iniuriam vincere*.

eines Beitrags von O. Lendle in dieser Zeitschrift, daß das, was Sallust sagt, von sinnentstellender moderner Interpretation wieder befreit ist⁷⁾. Lendle übersetzt Jug. 42, 2/3 wie folgt: „Und allerdings war den Gracchen durch ihre Siegesbegierde nicht genügend Mäßigung zu eigen. Dem Guten aber ist es dienlicher, besiegt zu werden als auf schlechte Art Unrecht zu besiegen.“

Ob freilich die Interpretation, die Lendle seiner Übersetzung beigibt, tatsächlich eine Klärung der Frage bringt, was der übersetzte Text über den bloßen Wortlaut hinaus im Zusammenhang des Parteienexkurses besagt, erscheint mir zweifelhaft. Lendle bezieht Jug. 42, 3 auf die Gracchen: In ihrem Streben, einer guten Sache zum Sieg zu verhelfen, seien sie auf den Weg der Gewalt und des Unrechts geführt worden, doch habe sie das Schicksal diesen Weg nicht zu Ende gehen lassen, sondern, indem es sie untergehen ließ, daran gehindert, daß sie *malo more* den Sieg über das Unrecht (das die Nobilität begangen hatte) tatsächlich gewannen. Und indem Lendle den Gedanken Sallusts *sed bono vinci satius est* ... so fortsetzt: „... *malo more* zu siegen, sogar über Unrecht, bedeutet die *boni mores* aufgeben und selbst ein *malus* werden“, gelangt er zu der Feststellung, daß Sallust das Handeln der Gracchen an der bekannten platonischen Forderung messe, daß der Gerechte unter keinen Umständen Unrecht tun dürfe...

Spätestens an dieser Stelle müssen sich Bedenken einstellen. Die rigorose moralische Forderung des platonischen Sokrates⁸⁾ findet sich im Sallusttext ebensowenig wie die Aussage, daß *malo more* zu siegen die *boni mores* aufgeben und selbst ein *malus* werden bedeutet. Und selbst wenn man annehmen würde, daß derartige Aussagen mit den aus den Werken kenntlichen Auffassungen Sallusts vereinbar wären, so folgte daraus noch längst nicht, daß Sallust dies in Jug. 42, 3 auch hätte zum Ausdruck bringen wollen. Auch ist dem Sallusttext nicht zu entnehmen, ob sich Sallust die Verknüpfung der *Maxime* in Jug. 42, 3 mit der Geschichte der Gracchen so dachte, wie Lendle will.

7) SED BONO VINCI SATIUS EST SALLUST JUG. 42, 3, Rhein. Mus. 111, 1968, 51 ff. (hier auch die Auseinandersetzung mit der früheren Literatur zur Stelle). Vgl. E. Koestermann, Kommentar z. Stelle Heidelberg 1971).

8) Platon, Kriton 49 a/b; epi. VII 335 a; 351 c/d; Gorgias 460 c; 469 c.

Und weiter: Wenn man die verwunderte Frage gestellt hat, ob denn Sallust, wenn er ernst genommen werden wollte, den Optimaten hätte vorschlagen können, das ihnen von den Gracchen zugefügte Unrecht ruhig hinzunehmen und sich von ihnen besiegen zu lassen⁹⁾, so ließe sich die gleiche Frage auch im Hinblick auf die Gracchen formulieren. Hätten sie denn das – in Sallusts Sicht größere – Unrecht der Nobilität gegen das römische Volk hinnehmen und sich von vornherein geschlagen geben sollen?

Man wird also noch einmal zu prüfen haben, 1. auf wen Sallust die allgemeine Aussage in Iug. 42, 3 angewendet wissen will: auf die Gracchen, auf ihre Widersacher oder auf beide Parteien – und 2. was der umstrittene Satz *sed bono vinci satius est ...* in der Gedankenführung des Parteienexkurses eigentlich besagt. Wie sich herausstellen wird, hängen beide Fragen aufs engste miteinander zusammen.

Von der Sache her gesehen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Verhalten sowohl der Gracchen wie ihrer Widersacher der in Iug. 42, 3 aufgestellten Norm nicht entsprach. Und es ist auch nicht zweifelhaft, daß Sallust die „Schuld“ der Nobilität weit höher veranschlagt als die der Gracchen. Während diese lediglich in dem verständlichen Wunsch, das Unrecht zu besiegen, den Geist der Mäßigung vermissen ließen, hatten sich ihre Gegner über die *iniusta potentia* hinaus, die sie gegenüber der *plebs* zur Geltung brachten, der Ermordung der für eine gute Sache angetretenen Gracchen und einer vom Geist der Rache diktierten Bestrafung von deren Anhängern schuldig gemacht.

Daß Sallust beide Parteien auch tatsächlich an der Norm *sed bono vinci satius est ...* gemessen wissen wollte, läßt sich durch formale Gründe erhärten. Sowohl die Gracchen wie die Nobilität werden in enge Beziehung zu dem Satz in 42, 3 gesetzt. Dies geschieht durch die verknüpfenden Partikeln *et sane ... sed ... igitur*, durch die die drei Sätze in Iug. 42, 2–4 miteinander verbunden werden, und durch die deutlich herausgehobenen Leitbegriffe *cupidine victoriae ... vinci ... vincere ... ea victoria ... vincere ... victos*, die zeigen, daß Iug. 42, 2–4 einen zusammenhängenden Gedankenkomplex darstellt. Es ist also verkehrt, den Satz *sed bono vinci satius est ...* nur mit den Gracchen in Verbindung zu bringen. Der mit *itaque* eingeleitete, auf die Nobilität bezügliche

9) K. Büchner, Sallust, 158f.

Satz subsumiert ein konkretes Beispiel unter die zuvor aufgestellte allgemeine Aussage: Durch ihr Verhalten gegenüber den Besiegten lieferten die Sieger den schlagenden Beweis, daß der Satz *sed bono vinci satius est ...* das Richtige getroffen hat. Eine den Sinn leicht verdeutlichende Übersetzung von Iug. 42, 2–4 müßte demnach wie folgt lauten: „Und allerdings war den Gracchen in ihrer Siegesbegierde nicht genügend Mäßigung zu eigen. Indessen (gilt grundsätzlich): für einen Patrioten ist es besser, besiegt zu werden als das Unrecht auf eine Weise zu besiegen, die ein schlimmes Vorbild gibt. Also hat denn die Nobilität diesen Sieg (s. § 1) entsprechend ihrer (im Kampf aufgestachelten Rach)gier gebraucht ... und sich für die Zukunft mehr Furcht als Macht erworben. Dies hat sehr oft große Staaten zugrunde gerichtet, wenn die einen die anderen auf jede Weise besiegen und an den Besiegten in unangemessen harter Weise Rache nehmen wollen.“

Erst wenn die doppelseitige Beziehung dieses Satzes auf die Gracchen und auf die Nobilität erkannt ist, wird man auch verstehen können, was er im Zusammenhang des Parteienexkurses eigentlich besagt. In Iug. 41, 9 hatte Sallust gesagt, daß die Nobilität – konkret: *cum potentia avaritia* – (und zwar nach der Zerstörung Karthagos) in schändlichster Weise ihre Macht mißbrauchte, bis sie sich an den Rand des Abgrunds brachte¹⁰). Diese Behauptung versucht er durch Hinweise auf die Parteienkämpfe abzustützen, die um die gracchischen Reformen ausgetragen wurden. Wenn der Reformversuch der Gracchen auch mit dem Sieg der Nobilität geendet hatte, so hatte sie doch, Sallust zufolge, mit der brutalen Ausnutzung dieses Sieges die Grundlage ihrer künftigen Gefährdung gelegt. Mit anderen Worten: Ausgelöst durch die Habgier der mächtigen Nobilität war so etwas wie ein Mechanismus des Parteienkampfes in Gang gesetzt worden. Diese Auseinandersetzungen sollten nicht nur die Nobilität an den Rand des Abgrunds bringen: Sie stellten schließlich sogar eine schwere Gefährdung des gesamten Staates dar: *quae res plerumque magnas civitatis pessum dedit dum alteri alteros vincere quovis modo et victos acerbius ulcisci volunt.*

Die Behauptung in Iug. 41, 9 beruht also auf der geschichtlichen Erfahrung des „Revolutionszeitalters“ und hat sich bei

10) Iug. 41, 9 *ita cum potentia avaritia sine modo modestiaque invadere, polluere et vastare omnia, nihil pensi neque sancti habere, quoad semet ipsa praecipitavit.*

Sallust zu der Vorstellung verdichtet, daß das *malo more iniuriam vincere* eine spezifische Form der Nemesis berge: Gemeint ist, daß es einen gesteigerten Vergeltungswillen auf der Seite der jeweils Unterlegenen provoziert. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß Sallust den Satz in Iug. 42, 3 im Hinblick auf die der *cupido vincendi et ulciscendi* notwendig entspringende Gefährdung der einander bekämpfenden Parteien sowie des Gesamtstaates aufgestellt hat, verliert er zugleich den Beigeschmack paradoxer Weltfremdheit. In Iug. 42, 3 liegt auch keineswegs eine Übernahme der rein moralischen Haltung des platonischen Sokrates vor, sondern ein in seiner Art rein realpolitischer Ansatz (der natürlich nicht der des sogenannten Machiavellismus ist). Insofern geht die verwunderte Frage, wie denn Sallust, wenn er ernst genommen werden wollte, den Rat hätte erteilen können, man solle sich besser besiegen lassen als auf schlechte Art das Unrecht besiegen¹¹⁾, am Kern der Argumentation des Parteienexkurses vorbei.

Es dürfte nun nicht mehr schwer sein zu sehen, daß die angenommene Beziehung der politischen Maxime in Iug. 42, 3 auf die Gracchen und auf ihre Widersacher nicht der Bequemlichkeit einer konziliatorischen Kritik entspringt, sondern eine, fast möchte man sagen, interpretatorische Notwendigkeit im Hinblick auf die „Aussage“ des Parteienexkurses darstellt. Der Übersteigerung der *cupido vincendi* auf seiten der Gracchen antwortete die wiederum gesteigerte Erbitterung auf seiten der Nobilität: In dieser Konstellation sah Sallust den Ursprung der späteren Parteienkämpfe – einen Ursprung, in dem bereits die verhängnisvolle Dialektik von Sieg und Niederlage enthalten war und sich das Gefälle eines auf jeder Stufe des Kampfes gesteigerten Einsatzes von Sieges- und Vergeltungswillen herausbildete. Parteienkämpfe setzen ja notwendig das Gegeneinander von einander bekämpfenden Gruppierungen voraus, und so mußte die im Hinblick auf die Folgen der Parteienkämpfe ausgesprochene Warnung *sed bono vinci satius est quam malo more iniuriam vincere* geradezu darauf angelegt werden, diese Folgen an der Verkettung von *cupido vincendi* und *cupido ulciscendi* zu demonstrieren, also an der Verkettung von Einsatz und Gegen-einsatz.

So verstanden ist der Gedankengang Sallusts nicht nur in sich schlüssig: Er enthält auch, wenn ich richtig sehe, grund-

11) S. oben Anm. 9.

sätzlich richtige Beobachtungen über das, was man die Eigen-gesetzlichkeit politischer Machtkämpfe nennen könnte. Doch wird man sich mit dieser Feststellung allein nicht begnügen wollen. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß die den Parteienexkurs beschließenden Überlegungen in Iug. 42, 2-4 eine in 41, 6-42, 1 angeschnittene Problematik nicht überzeugend zu lösen vermögen: Gemeint ist die Frage, wie ein in Sallusts Augen richtiger und notwendiger Reformansatz gegen Widerstände durchgesetzt werden sollte, wenn die Reform im Hinblick auf die Folgen des Parteienkampfes die *cupido vincendi* unterdrücken müßten. Angesichts des Widerstandes, auf den ihr Reformversuch infolge der Interessen- und Problemverfälschung¹²⁾ stieß, sahen sie sich bekanntlich vor die Notwendigkeit gestellt, entweder klein beizugeben oder solche Mittel des politischen Kampfes zu wählen, die geeignet waren, die Auseinandersetzung auszuweiten und zu potenzieren. Aber hätten sie deswegen einer Entwicklung, die in ihren und anderer Augen den römischen Staat an den Rand des Zusammenbruchs bringen mußte¹³⁾, ruhig zusehen sollen?

Es soll hier nicht behauptet werden, daß Sallusts Überlegungen ganz auf der Linie jener „Verständigkeit“ des Laelius¹⁴⁾ lägen, der von dem Widerspruch erschreckt, den sein Plan einer Agrarreform bei der Oberschicht fand, von seinem Unternehmen eilig Abstand nahm. Sallusts Ratschlag in Iug. 42, 3 ist nicht durch die Furcht vor aktuellen Schwierigkeiten motiviert, sondern stellt die Quintessenz seiner geschichtlichen Erfahrung des „Revolutionszeitalters“ dar. Aber auf die praktischen Folgen besehen bedeutet die Anwendung der *Maxime sed bono vinci satius est* ... auf die Politik nichts anderes, als daß ein Politiker im Konfliktfall auf die Durchsetzung eines noch so berechtigten und notwendigen Reformplanes verzichten müßte. Man muß auch bedenken, daß die Gracchen, insbesondere Tib. Gracchus, Dauer und Ausmaß der im Jahre 133 v. Chr. einsetzenden Parteienkämpfe im Gegensatz zu Sallust nicht übersehen konnten. Tib. Gracchus scheint sogar eine im Grunde unpolitische Natur gewesen zu sein und damit gerechnet zu

12) Vgl. hierzu A. Heuss, Römische Geschichte, Braunschweig 1971³, 130ff.

13) Vgl. die von Sympathie getragenen Berichte bei Appian, *Bell. civ.* I 9ff.; 27 und bei Plutarch, *Tib. Gracchus* 9f. und 13, die letztlich auf zeitgenössische Stellungnahmen zurückgehen.

14) Plutarch, *Tib. Gracchus* 8, 5.

haben, daß die auf der Hand liegenden guten Absichten seines Reformplanes die Gegner umstimmen könnten. C. Gracchus hatte, belehrt durch das Scheitern des Bruders, versucht, die Reform durchzusetzen, indem er die Gegner politisch paralytierte, d. h. er hatte mit dem definitiven Sieg über seine Widersacher gerechnet.

Mit anderen Worten: Sallust beurteilt das zugrunde liegende Problem aus der Sicht dessen, der das Ergebnis oder genauer: das zu seiner Zeit erreichte Zwischenergebnis der im Jahre 133 v. Chr. einsetzenden Entwicklung kannte: daß nämlich im Kampf der Parteien eine ununterbrochene Kette von Aktion und Reaktion die alte *res publica* bis zur Funktionsunfähigkeit erschüttert hatte. Der endgültige Sieg einer Bürgerkriegspartei und die Begründung des „Prinzipats“ lagen noch jenseits des politischen Erfahrungshorizonts des Sallust, und so bleibt die an sich naheliegende Vorstellung, daß ein Konflikt durch die definitive Überwindung der einen durch die andere Partei beendet wird, außerhalb seiner politischen Betrachtung. Dasselbe gilt für die unter bestimmten Voraussetzungen gegebene Möglichkeit, politische Konflikte zu lösen: mittels des Kompromisses und des Interessenausgleichs. Sallusts politische Reflexion haftet eben an der spezifischen geschichtlichen Erfahrung seiner Generation, die aus dem Wüten der Bürgerkriege keinen Ausweg mehr sah – es sei denn *sed bono vinci satius est...*

Dies wird auch durch einen anderen Aspekt des Parteienexkurses gestützt. Die auffällige Tatsache, daß Sallust aus der von Sympathie getragenen Darstellung des reformerischen Anliegens der Gracchen ziemlich unvermittelt den Gesichtspunkt der dem Kampf der Parteien immanenten Tendenz zu selbstzerstörerischer Steigerung des Sieges- und Vergeltungswillens herauslöst, ohne auf die sachlichen Streitpunkte der folgenden Kämpfe mit einem Wort einzugehen, dürfte mit dem Verhältnis zusammenhängen, das sich in nachsullanischer Zeit¹⁵⁾ zwischen sachlichem Anliegen und Machtanspruch der sogenannten Parteien herausgebildet hatte. Sallust hat sich in Cat. 38, 3 hierüber posthum ausgesprochen: *namque, uti paucis verum absolvam, post illa tempora*¹⁶⁾ *quicumque rem publicam agitavere,*

15) Zum Charakter dieser Epoche vgl. A. Heuss, *Römische Geschichte*, 184 ff.

16) D. h. nachdem unter dem ersten Konsulat des Cn. Pompeius und C. Crassus die alten – von Sulla eingeschränkten – Kompetenzen des Volkstribunats wiederhergestellt worden waren.

honestis nominibus, alii sicuti populi iura defenderent, pars quo senatus auctoritas maxuma foret, bonum publicum simulantes pro sua quisque potentia certabant. Die Zeit, die der Niederschrift dieser Stelle voranging, hatte Sallusts Urteil vorgearbeitet. Pompeius und Caesar traute man unmittelbar vor Ausbruch des Bürgerkrieges nichts anderes zu, als daß sie, wie immer die ausgegebenen Parolen lauten mochten, zum entscheidenden Kampf um die Alleinherrschaft gegeneinander angetreten waren¹⁷). Caesar äußerte sich in dieser Hinsicht in einer für modernes Verständnis beängstigend unbefangenen Weise¹⁸). Antonius und Octavian dachten entsprechend, und Cicero sah sich gerade in seinen letzten Lebensjahren veranlaßt, mit den Mitteln der Philosophie egoistisches, gegen die *res publica* gerichtetes Machtstreben zu bekämpfen, indem er – auch politisch relevante – Wertbegriffe wie *gloria*, *dignitas*, *amicitia* in der philosophischen Ethik der Griechen zu verankern suchte¹⁹). Daß es bei den verheerenden Kämpfen der „Dynasten“ in der Schlußphase des „Revolutionszeitalters“ noch um sachbezogene, überpersonale politische Ziele ging, konnten die Mitlebenden offenbar nicht sehen. Und auch der moderne Betrachter wird für die von Sallust miterlebte Epoche der römischen Geschichte weniger ein positives als ein negatives Resultat ausmachen: die Auflösung der alten aristokratisch regierten Republik²⁰). (Daß mit diesem negativen Zwischenergebnis zugleich der Boden für den Neuansatz des Octavian/Augustus bereitet wurde, ist gewiß richtig, war aber Sallust und den Mitlebenden naturgemäß verborgen.)

Von der spezifischen geschichtlichen Erfahrung Sallusts her wird es somit verständlich, daß er, bei aller Sympathie für die Sache der Gracchen, an den sachlichen Streitpunkten der vorsullanischen Phase des „Revolutionszeitalters“ weniger interessiert ist als an den Aspekten des den Parteikämpfen immanenten Entwicklungsgefälles und der Psychologie des Machtkampfes: Auch an dem hier zugrunde liegenden Einzelproblem – Sallusts Gedanken über den Parteienkampf in Rom – bestätigt sich die allgemeine historische Einsicht, daß auch die Ver-

17) Vgl. etwa Cicero, Att. VII 3, 4; Brut. 329 (auch 7ff.).

18) Vgl. Caesar, Bell. civ. I 7, 7; 9, 2; 32, 4; III 91, 2.

19) Vgl. K. Bringmann, Untersuchungen zum späten Cicero, Hypomnemata 29, Göttingen 1971, 76ff.; 199ff.; 212ff.; 242ff.

20) Vgl. A. Heuss, Das Zeitalter der Revolution, in: Propyläenweltgeschichte IV. Rom. Die Römische Welt, Frankfurt-Berlin 1963, 295 (über die geschichtliche Rolle Caesars).

suche, geschichtliche Zusammenhänge zu deuten, an spezifische geschichtliche Voraussetzungen gebunden sind und durch sie ihre Begrenzung erfahren.

Darmstadt

Klaus Bringmann

DE CATULLI CARMINE SEXTO DECIMO

Pedicabo ego vos et irrumabo, Aureli pathice et cinaede Furi, ita blandis verbis Catullus in initio carminis, quod tractare nobis proposuimus¹⁾, eos alloquitur, quos in carmine undecimo in caelum extulerat tamquam amicos fidelissimos nec se umquam deserturos. Hi versus numquam satis intellecti sunt, immo loci morbus quasi ulcus perniciosum etiam sanas carminis partes aggressus est et nuperrime in tot tantasque doctorum indoctorumque crevit dissertationes, ut ipse poeta carae stirpis deforme caput si vidisset non fuerit cogniturus²⁾.

I. Ab illis sanis partibus nobis incipiendum est secundum praeceptum antiquum, quod iubet obscura e certis illustrare, vetat manifesta incertis obscurare. Ne umbra quidem difficultatis est in sequentibus usque ad v. 111. Falso amici, queritur poeta, impudici hominis esse putant molles versus scribere. Poetam ipsum purum esse oportet (verba *nam castum eqs.* aliquid iocosae

1) Nominibus tantum auctorum cito commentarios Catullianos Riese (1884; priores neglecti), Baehrens (1885), Ellis (ed. alteram 1889), Merrill (1893), Friedrich (1908), Kroll (ed. alteram 1929), Quinn (1970) et dissertationes: L. Ferrero, Un'introduzione a Catullo, Aug. Taurinorum 1955, pp. 96-111; L. Richardson Jr., Furi et Aureli, comites Catulli, Class. Phil. 58, 1963, 93-106 (ad nostrum carmen pp. 94 et 99 sq.); E. Schäfer, Das Verhältnis von Erlebnis und Kunstgestalt bei Catull, Hermes Einzelschriften 18, Visbadae 1966, pp. 4-13; T.E. Kinsey, Catullus 16, Latomus 25, 1966, 101-6; J. Granarolo, L'oeuvre de Catulle, Parisii 1967, pp. 220-4; H.D. Rankin, A note on some implications of Catullus 16, 11-13, Latomus 29, 1970, 119-21; N.G. Sandy, Catullus 16, Phoenix 25, 1971, 51-7; K. Quinn, Catullus, an interpretation, Londinii 1972, pp. 246 sq., 255. Alii, qui apud Sandy aliosque recentiorum citantur, nihil ad nostrum argumentum. - Qualem sequamur Latinitatem, diximus in libro E. Burck septuagenario oblato: Monumentum Chilionense, ed. E. Lefèvre, Amstelodami 1974 (debut 1971), p. 296 sq.

2) Haec maxime spectant ad Kinsey, Schäfer, Sandy, quamquam maximam partem nihil nisi repetunt perversitates Baehrensianas. Nec vereor, ne a multis eorum, qui haec legerint, nimiae severitatis accuser.